

Tierfriedhofordnung In Memoriam und Geschäftsbedingungen In Memoriam Tierfriedhof Wiesbaden GmbH

(Fassung vom 15.04.2016)

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den Tierfriedhof „In Memoriam“ in Wiesbaden.

Mit Zustandekommen eines Pachtverhältnisses bzw. über eine anonyme Bestattung wird die Tierfriedhofordnung vom Grabpächter in vollem Umfang anerkannt.

§ 2 Friedhofszweck

Der Tierfriedhof „In Memoriam“ soll Tierfreunden die Möglichkeit geben, ihre verstorbenen Haustiere an einem würdigen Ruheplatz legal zu bestatten. Haustiere im Sinne dieser Ordnung sind Hunde, Katzen, Nager, Vögel und sonst im Haushalt gehaltene Heimtiere. Nutz- und Großtiere sind aufgrund geltender rechtlicher Bestimmungen von der Erdbestattung auf dem Tierfriedhof ausgeschlossen.

§ 3 Zugang zum Tierfriedhof

1. Der Tierfriedhof „In Memoriam“ ist der Öffentlichkeit nicht zugänglich. Die Grabpächter erhalten bei Abschluss eines Pachtvertrages gegen Hinterlegung einer Pfandgebühr in Höhe von 20 Euro einen Schlüssel zum Friedhofstor. Bei Verlust des Schlüssels kann ein Ersatzschlüssel gegen Hinterlegung einer neuen Pfandgebühr in Höhe von 20 Euro ausgehändigt werden. Mit Ablauf der Grabpachtzeit ist der Schlüssel dem Friedhofsbetreiber zurückzugeben, bei Nichtrückgabe des Schlüssels wird die Kaution einbehalten. Die Pächter verpflichten sich, das Eingangstor während und nach ihrem Besuch gewissenhaft verschlossen zu halten.
2. Der Betreiber der Anlage behält sich vor, die Verwendung von Schlüsseln durch feste Öffnungszeiten einzugrenzen.
3. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Tierfriedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
4. Der Grabpächter hat bei mitgebrachten oder beauftragten Personen für die Einhaltung der Ordnung Sorge zu tragen und haftet persönlich. Personen, die mit dem Pächter oder in seinem Auftrag das Friedhofsgrundstück betreten, erkennen diese Friedhofsordnung in vollem Umfang an.
5. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der Tierfriedhof nicht betreten werden. Das Betreten der Anlage erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr, im Winter wird nicht gestreut.

§ 4 Verhalten auf dem Tierfriedhof

1. Jeder Besucher und Pächter hat sich auf dem Tierfriedhof der Bedeutung und Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Den Anordnungen des Tierfriedhofspersonales ist Folge zu leisten.
3. Der Betreiber der Anlage kann das Betreten des Tierfriedhofes oder einzelner Teile aus wichtigem Anlass zeitweise untersagen.

4. Das Betreten der nicht befestigten und nicht für Tierbestattungen benutzten Geländeteile, insbesondere der naturbelassenen Wiesen, ist aus Naturschutzgründen untersagt.
5. Auf dem Tierfriedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Gehilfen, Handwagen, Fahrzeuge der Tierfriedhofsverwaltung
 - b) den Tierfriedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten.
 - c) Abfälle jeglicher Art und überschüssige Erdmassen außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern
 - d) den Bestattungsbetrieb oder die Besucher zu gefährden, zu stören oder zu belästigen
 - e) Druckvorschriften zu verteilen
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten
6. Tiere sind an der Leine zu führen.
7. Die In Memoriam Tierfriedhof Wiesbaden GmbH hat das Recht, Fotos von den Pachtgräbern anzufertigen und ggf. in Druck- oder Internetmedien zu nutzen.
8. Es ist nicht erlaubt, ohne Zustimmung der In Memoriam Tierfriedhof Wiesbaden GmbH, gewerblich zu fotografieren.

Abschnitt II: Bestattung des Tieres

§ 5 Allgemeines

1. Die In Memoriam Tierfriedhof Wiesbaden GmbH setzt zusammen mit dem kooperierenden Tierbestatter unter Berücksichtigung der Wünsche des Tierhalters den Zeitpunkt und den Ablauf der Bestattungshandlung bei Pacht- und anonymen Gräbern fest.
2. Die In Memoriam Tierfriedhof Wiesbaden GmbH stellt dem Tierbesitzer wahlweise folgende Gräber zur Verfügung:
 - a) **Urnengräber:** 0,60 m x 0,60 (Größe U)
 - b) **Kleines Grab:** 0,80 m x 0,60 m (Größe K)
 - c) **Mittleres Grab:** 1,00 m x 0,60 m (Größe M)
 - d) **Großes Grab:** 1,40 m x 0,80 m (Größe G)
 - e) **Anonymes Sammelgrab:** Rasengrab ohne Gestaltungsmöglichkeit
 - f) **Aschestreufeld**
3. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
4. Das Tier darf nur in biologisch abbaubaren Hüllen (z.B. Jutetücher etc.) oder ohne Hülle begraben werden. Geeignete Hüllen sowie ungebrannte verwitterbare Urnen für kremierte Tiere stellt der kooperierende Tierbestatter zur Verfügung. Die damit anfallenden Kosten sind direkt mit dem Tierbestatter abzurechnen.
5. Grabbeigaben, wie z.B. das Lieblingsspielzeug, sind in begrenzter Form zulässig.
6. Pro Grab darf während der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeit von derzeit 3 Jahren nur ein Tier beerdigt werden.

Abschnitt III: Grabeinrichtung, Grabgestaltung und Grabpflege

§ 6 Grabeinrichtung

1. Die Tierfriedhofverwaltung lässt die Gräber ausheben und schließen. Selbstbestattungen, auch bei bereits vorhandenen Gräbern, sind nicht zulässig. Verstöße haben die sofortige fristlose Kündigung zur Folge. Die durch den Verstoß entstandenen Kosten sind vom Pächter zu tragen.

2. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz. Die In Memoriam Tierfriedhof Wiesbaden GmbH bemüht sich, auf etwaige Wünsche des Tierbesitzers einzugehen, wenn es die Lage zulässt. Etwaige mündliche Absprachen sind unzulässig.
3. Generell müssen Pachtgräber, ausgenommen anonyme Gräber, mit einem Grabrahmen eingefasst werden, dieser ist bei der In Memoriam Tierfriedhof Wiesbaden GmbH zu erwerben.

§ 7 Grabgestaltung

1. Die Grabgestaltung muss der Würde des Ortes entsprechen. Jede Grabstätte ist an die Umgebung anzupassen, so dass der Charakter des Tierfriedhofs gewahrt und das ästhetische Empfinden der Besucher nicht verletzt wird.
2. Zeichen menschlichen Totengedenkens (z.B. Kreuze) sind auf den Tiergräbern nicht gestattet.
3. Grabsteine, -platten oder -tafeln bedürfen der Zustimmung des Tierfriedhofbetreibers und dürfen – mit Ausnahme von Gräbern an hierfür gesondert zugewiesenen Plätzen - eine Höhe von 50 cm nicht überschreiten. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten durch den Pächter oder seinem Beauftragten beim Tierfriedhofbetreiber zu stellen. Der Antrag muss eindeutige Aussagen zur Gestaltung des Grabmales in Bezug auf Größe, Form und verwendetes Material haben. Der Tierfriedhofsbetreiber behält sich vor, für die Zukunft, nur solche Fachfirmen zuzulassen, die in Kooperation mit der In Memoriam Tierfriedhof Wiesbaden GmbH stehen. Grabsteine, -platten oder -tafeln und stehende Steine sind grundsätzlich standfest durch einen Fachbetrieb (z.B. Steinmetz) nach den anerkannten Regeln des Handwerks und Stand der Technik zu fundamentieren und zu befestigen. Diese sind durch den Pächter oder dessen Beauftragten in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Der Pächter ist für die ordnungsgemäße Anbringung des Grabschmuckes inkl. der Grabsteine, -platten und -tafeln sowie den Zustand des Grabes verantwortlich.
4. Dem Tierfriedhofbetreiber bleibt vorbehalten, einzelnen Grabschmuck, der nicht in die naturbelassene Umgebung passt, zu untersagen bzw. nach Aufforderung und Ablauf einer angemessenen Frist gegen Ersatz der Kosten zu entfernen.
5. Der Tierfriedhofsbetreiber behält sich vor, die Tiergräber mit kleinen Nummerntafeln zu versehen, die nicht entfernt werden dürfen.
6. Das anonyme Sammelgrab darf nicht bepflanzt werden. Zudem sind dort und auf dem Aschestreufeld keine Grabzeichen gestattet. Der Tierfriedhofsbetreiber behält sich vor, geeignete Flächen/Tafeln für Gedenktafeln aus beschrifteten Metallplatten o.ä. anzubieten.

§ 8 Grabpflege

1. Der Pächter ist selbst zur ordnungsgemäßen Pflege der Grabstätte verpflichtet.
2. Die Grabstätte ist spätestens einen Monat nach der Einerdung zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Pachtzeit in gepflegtem Zustand zu halten. Kommt der Pächter seiner Pflegepflicht nicht nach, kann die In Memoriam Tierfriedhof Wiesbaden GmbH – nach einmaliger Anmahnung – diese Arbeiten selbst durchführen; die Kosten hierfür trägt der Pächter.
3. Das Belegen der Grabstätte mit Kieselsteinen, Marmorbruch oder ähnlichem Material ist nicht erlaubt.
4. Ist der Pächter nicht selbst zur ordnungsgemäßen Pflege der Grabstätte in der Lage, hat er der In Memoriam Tierfriedhof Wiesbaden GmbH einen entsprechenden Pflegeauftrag zu erteilen. Wird die In Memoriam Tierfriedhof Wiesbaden GmbH mit der Grabpflege beauftragt, richtet sich der Umfang nach der jeweils gültigen Preis- und Leistungsliste.
5. Auf der Grabstelle dürfen keine Pflanzen verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten oder freie Flächen des Tierfriedhofes beeinträchtigen. Die maximale Pflanzhöhe darf 50 cm nicht überschreiten. Der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen oder Saatgut ist nicht gestattet.

6. Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln bzw. Verwendung von Herbiziden, Pestiziden und Fungiziden ist zu verzichten.
7. Zur Abdeckung der Grabstätte in der Winterzeit sind vorzugsweise Rindenmulch oder ähnliche natürliche Materialien wie z.B. Tannenreisig zu verwenden.
8. Verwelkte Blumen und Pflanzen sowie Unkraut sind vom Pächter von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
9. Die Pflege und jede Änderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der In Memoriam Tierfriedhof Wiesbaden GmbH.

§ 9 Ruhezeiten/Pachtdauer und -ende

1. Die Mindestruhefrist in allen Grabgrößen beträgt 3 Jahre und beginnt mit dem Tag der Bestattung. Gräber können zunächst wahlweise für 3 oder 5 Jahre - mit Ausnahme von anonymen Sammelgrab und Streufeld - gepachtet werden. Sollte nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist (derzeit 3 Jahre) des ersten Tieres eine weitere Bestattung im gleichen Grab hinzukommen, so fallen hierfür Bestattungskosten zzgl. des Pachtverlängerungsbetrages pro Jahr an, um welche die Pacht aufgrund der vorgeschriebenen neuen Ruhefrist zwingend verlängert werden muss. Die Kosten richten sich nach der jeweils gültigen Preis- und Leistungsliste.
2. Der Pachtvertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 4 Wochen zum Ende der Laufzeit schriftlich von einem der Vertragsparteien gekündigt wird. Die Kosten der Verlängerung richten sich nach der jeweils gültigen Preis- und Leistungsliste.
3. Beim anonymen Sammelgrab beträgt die Pacht- und Ruhezeit 3 Jahre, eine Verlängerung ist nicht möglich.
4. Nach Beendigung des Pachtverhältnisses muss der Pächter auf eigene Kosten evtl. vorhandene Grabsteine, Grabplatten, Pflanzen etc. entfernen oder Dritte damit beauftragen. Kommt der Pächter seiner Abräumpflicht nicht nach, kann die In Memoriam Tierfriedhof Wiesbaden GmbH – nach einmaliger Anmahnung – diese Arbeiten selbst durchführen; die Kosten hierfür trägt der Pächter.

§ 10 – Umbettungen

1. Umbettungen durch den Pächter innerhalb des Tierfriedhofes werden nicht zugelassen.
2. Umbettungen auf einen anderen Tierfriedhof sind unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen nur mit Zustimmung des Tierfriedhofbetreibers und aus wichtigem Grund möglich. Die Kosten hierfür trägt der Pächter. Eine Rückerstattung von Pachtkosten ist ausgeschlossen.
3. Der In Memoriam Tierfriedhof Wiesbaden GmbH ist es gestattet in unbedingt notwendigen Ausnahmefällen (z.B. Naturkatastrophen) Umbettungen innerhalb des Tierfriedhofs vorzunehmen. Die Tierfriedhofsverwaltung teilt dies dem Pächter frühzeitig mit und weist in Absprache mit dem Pächter ein angemessenes neues Pachtgrab zu. Die erforderlichen Kosten für die Umbettung übernimmt der Tierfriedhofbetreiber.

Abschnitt IV: Haftung, Verstöße gegen die Ordnung

§ 10 Haftung

1. Die In Memoriam Tierfriedhof Wiesbaden GmbH haftet nicht für Schäden die durch satzungsgemäße Benutzung des Tierfriedhofes und seiner Anlage, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt verursacht werden. Das gleiche gilt für Diebstahl und Vandalismus.
2. Der In Memoriam Tierfriedhof Wiesbaden GmbH obliegen keine Obhut- und Überwachungspflichten.

§ 11 Verstöße gegen die Ordnung

1. Grobe oder sich wiederholende Verstöße gegen diese Ordnung berechtigen den Betreiber zur fristlosen Kündigung des Pachtvertrages.
2. Bei Kündigung des Pachtvertrages durch den Tierfriedhofbetreiber hat der Pächter das Recht auf Umbettung seines begrabenen Tieres innerhalb drei Monate nach Kündigung. Die Kosten hierfür trägt der Pächter.
3. Ein Anspruch auf Rückzahlung oder Anrechnung der bezahlten Pacht besteht nicht

Abschnitt V: Kosten, Gerichtsstand, Inkrafttreten

§ 12 Preise

Die Kosten und Leistungen des Tierfriedhofbetreibers sind aus der jeweils gültigen Fassung der Preis- und Leistungsliste ersichtlich. Diese ist bei der In Memoriam Tierfriedhof Wiesbaden GmbH, Spelzmühlweg 1, 65187 Wiesbaden einsehbar und abrufbar. Die Grabpacht bzw. Kosten für das Streufeld, Pfandgebühr, Grabrahmen und Grabpflegekosten sind im Voraus zu entrichten.

§ 13 Zahlungsbedingungen

1. Alle Rechnungen sind nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Die Zahlung der auf der Rechnung angegebenen Gesamtsumme hat ausschließlich auf das in der Rechnung angegebene Konto unter Angabe des genannten Verwendungszwecks zu erfolgen.
2. Bei Zahlungsverzug ist die In Memoriam Tierfriedhof Wiesbaden GmbH zu keiner weiteren Leistung aus irgendeinem Vertrag verpflichtet.
3. Werden Rechnungen oder Pachtzahlungen und /oder Dienstleistungen nicht fristgerecht innerhalb von 14 Tagen bezahlt, ist die In Memoriam Tierfriedhof Wiesbaden GmbH berechtigt, nach Zahlungserinnerung den Vertrag fristlos zu kündigen und die Grabstelle neu zu belegen bzw. die Grab- und Gießpflege einzustellen.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Wiesbaden.

§ 15 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Gegebenenfalls treten an die Stelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen die gesetzlichen Regelungen. Diese Tierfriedhofordnung/Geschäftsbedingungen und die gültige Preisliste können bei der Verwaltung der In Memoriam Tierfriedhof Wiesbaden GmbH, Spelzmühlweg 1, 65187 Wiesbaden eingesehen werden. Diese Tierfriedhofordnung/Geschäftsbedingungen hängen im Schaukasten des Tierfriedhofs aus.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Tierfriedhofordnung/Geschäftsbedingungen der In Memoriam Tierfriedhof Wiesbaden GmbH tritt mit 15.04.2016 in Kraft.